Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

Band: - (1814-1830)

Artikel: Departement des Geheimen Raths

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415765

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1.

Departement des Geheimen Raths.

Es wird hier nicht berührt, was der Geheime Rath von Bern als vorörtliche Behörde in den Jahren 1817 und 1818, 1823 und 1824, 1829 und 1830 zu verhandeln hatte. Wenn schon diese Verhandlungen den bedeutendsten Theil seiner Wirksamkeit ausmachten, so scheinen sie doch nicht in eine Darstellung zu gehören, die sich auf die Staatsverwaltung des Kantons beschränken soll.

Verhältnisse mit dem Auslande.

In den gewöhnlichen ruhigen Zeiten, wie wir von 1816 hinweg, mit Ausnahme der drückenden, aber keine politischen Gefahren darbietenden Theuerungsjahre, verlebten, war die Thätigkeit des Geheimen Raths beschränkt und eigentlich mehr beobachtend als handelnd. Mit dem Auslande hatten einzelne Kantone Weniges zu verkehren, weil die wichtigsten Verhältnisse zu demselben Sache des Bundes waren. Zweierlei Hauptgegenstände unmittelbarer Berührung erzeigten sich jedoch, außer den sehr häufig wiederkehrenden Anlässen zu Verwendungen in Privatverhältnissen einzelner Personen, nämlich die Militär-Kapitulationen und die Diözesan-Angelegenheiten.

Militär-Kapitulationen.

Während der Mediations-Verfassung bestand, wie schon oben in der historischen Uebersicht jener Periode bemerkt worden, eine einzige allgemeine Militär-Kapitulation mit Frankreich. Alsogleich nach Auflösung jenes Verhältnisses suchten die eidgenössischen Stände wieder in den freiern Genuß der eigenen Souveränetät zurückzukehren; dahin gehörte unter anderm auch das Recht, von Kantonen aus, sey es vereinzelt oder in frei-

willigem Verband unter mehreren, Kapitulationen mit ausländischen Staaten abzuschließen.

Ein erster Antrag in dieser Hinsicht an alle Kantone erfolgte von Paris aus bald nach der Rückkehr des Königs Ludwig XVIII. durch das Mittel des Generals Mallet. Nachdem dieser Abgesandte die Bereitwilligkeit beinahe aller Stände erfahren hatte, zu einem neuen Vertrage die Hand zu bieten, insofern demselben nicht mehr eine obligatorische Stellung von Mannschaft zu Grunde gelegt würde, berief der König den General von Bachmann und andere Militärs nach Paris, um die Kapitulations-Gedinge zu bearbeiten. Mittlerweile gelangten Anträge des damaligen souveränen Fürsten der Niederlande an die Kantone, um auch dort wieder einen anerkannten Schweizerdienst aufzustellen. Nach einer ziemlich langen Unterhandlung der hiesigen Kommissarien*) mit dem niederländischen Bevollmächtigten Herrn Van der Hoeven, und nachdem der Oberst May zu Berichtigung einiger Anstände in den Haag war gesendet worden, kam die Kapitulation am 23. September 1814 mit dem Kanton Bern für ein Regiment von 2005 Mann zu Stande. Dieselbe beruhte ganz auf dem Grundsatze freiwilliger Werbung, und bezog sich vornehmlich auf die Zusicherung der eigenen Justiz und die Anerkennung der den Individuen verheißenen Vortheile. Sie enthielt keinerlei Verpflichtung, und bestimmte auch keinerlei Vortheile für die hierseitige Regierung, sondern sicherte blos den Individuen, welche freiwillig in Dienst treten wollten, die Vorzüge eines regelmäßigen Verhältnisses und Schutzes zu. Zahlreiche Erfahrungen hatten es nur zu oft bewiesen, wie sehr die Schweizer, welche in fremde Militär-Dienste treten, jener Zusicherung bedürfen, die ihnen nur dann mit einiger Wirksamkeit zu Theil werden kann, wenn vertragsmäßige Bestimmungen vorhanden sind.**) — Die Erinnerungen aus dem vormaligen

*) Schultheiß v. Wattenwyl, Rathsherr Wurstemberger, Tschiffeli, v. Luternau und May.

**) Die Verhältnisse des englischen Dienstes, die aber nur kurze Zeit

holländischen Dienste, welcher früherhin vor allen andern Vortheile gewährt hatte, ohne mit sichtbaren Nachtheilen verbunden zu seyn, verschafften dieser neuen Kapitulation allgemeine Gewogenheit, und auf die gleichen Grundlagen wurde von andern Kantonen noch für drei Regimenter kapitulirt. Das Kommando des Regiments wurde dem Obersten von Kirchberger übertragen, und ohne Mühe gelangte es zu seinem vollzähligen Stande. Auch unter seinem nachmaligen Kommandeur, General-Major von Jenner, machte es sich durch seine schöne Haltung und strenge Mannszucht bemerklich.

Während der Dauer dieses Dienstes erhoben sich zweierlei Anstände mit der königlich niederländischen Regierung. Unter dem Vorwande, daß die Rechtspflege bloß schweizerischen Tribunalien (Kriegsgerichten) zustehe, versuchten es nämlich die niederländischen Behörden, für Polizeifälle, wo keine Tribunalien, sondern einzelne Civil- oder Militär-Beamte einzuschreiten hatten, die schweizerischen Regiments-Angehörigen unter niederländische Gerichtsbarkeit zu ziehen; auch zeigte sich eine Schwierigkeit in Fällen, wo höhere Offiziere vor ein Gericht gezogen werden sollten, die Vorschriften der niederländischen Gesetzgebung, welche von den schweizerischen Kriegsgerichten zu befolgen waren, bei dem formellen Bestande dieser Gerichte in Anwendung zu bringen. Alle Anstände wegen der Gerichtsbarkeit wurden nach der Ansicht, daß dieser Punkt die Nationalität betreffe, von allen kapitulirenden Ständen gemeinschaftlich behandelt. Von jedem Verein, der für ein Regiment kapitulirt hatte, wurde daher ein Kommissarius bezeichnet,*) und nach lange andauernder, in Zürich und Bern gepflogener Unterhandlung ein nachträglicher Vertrag mit dem königlich niederlän-

---

dauerten, und übrigens auch auf Kapitulationen, wenn schon nicht mit schweizerischen Regierungen, beruhten, machen eine ehrenvolle Ausnahme.

*) Von Zürich S. E. der Hr. Bürgermeister von Reinhard, von Luzern S. E. der Schultheiß von Rüttimann, für Graubünden und Glarus Oberst von Hauser, für Bern Rathsherr Fischer.

dischen Gesandten, Grafen Liedekerke geschlossen, welcher den Grundsatz der eigenen Gerichtsbarkeit sicherte, und die verschiedenen Schwierigkeiten beseitigte. Der andere Anstand betraf die Aufnahme von Kadetten bei dem kapitulirten Berner-Regiment, und die Dauer ihrer Dienstzeit vor der Brevetirung. Hier hatten niederländische Verordnungen für die National-Armee, auf die Schweizer-Regimenter angewendet, zu den Schwierigkeiten Anlaß gegeben; auch über diesen Punkt wurde zwischen dem königlich niederländischen Gesandten und dem hiesigen Delegierten, Rathsherrn Fischer, eine Separat-Konvention abgeschlossen, welche gleich dem obigen Vertrage die beidseitige landesherrliche Ratifikation erhielt.

Die Kapitulation mit den Niederlanden war auf 25 Jahre abgeschlossen, und sollte also noch bis zum Jahre 1839 dauern. Ein Artikel in derselben hatte den Fall voraus gesehen, in welchem der König der Niederlande, in Folge unvorgesehener Umstände, das Regiment abdanken würde. Es war nicht verborgen geblieben, daß die südlichen Provinzen der Niederlande dem Schweizer-Dienste abgeneigt waren, und für die auf das Jahr 1829 bevorstehende Festsetzung des zehnjährigen Budgets sah die königliche Regierung lebhaften Angriffen entgegen. Sie entschloß sich bereits im Jahre 1828, von jenem Artikel Gebrauch zu machen, freilich ohne sich jemals über die unvorgesehenen Umstände zu erklären, welche eine solche Schlußnahme hätten begründen mögen.

Zufällig erhielt der Geheime Rath Kunde hievon, und entsendete alsogleich den Major von Goumoens, Oberamtmann von Aarwangen, nach dem Haag, um die Wahrheit zu erforschen, die Gründe eines solchen Vorhabens zu erfahren, und wo möglich dessen Ausführung zu verhindern. Der Bernische Abgeordnete wurde sehr wohlwollend aufgenommen, allein die vermuthlich mit weitaussehenden Planen veränderter Einrichtungen in der National-Armee in Verbindung stehenden, bei der, damals dem Anscheine nach so tief begründeten Ruhe und den Aussichten auf dauernden Frieden, überwiegend einwirkenden Motive von Oekonomie hatten die Schlußnahme bereits festgestellt. Graf

Liedekerke gab seine Entlassung von seiner Gesandtschaftsstelle, und der neue Gesandte, Kommandeur von Reinhold, überreichte alsobald nach seiner Ankunft, mit der Erklärung, daß nach 18 Monaten, auf 31. Dezember 1829, die Regimenter würden abgedankt werden, zugleich das königliche Dekret über die Bestimmung der Reformgehalte, welche nach der Kapitulation auf einen solchen Fall hin jedem nach seinem Range und nach seiner Dienstzeit zugestanden werden sollten, und deren einzelne Ansätze, schon in dem Dekrete selbst, zumal für die Offiziere, günstig gestellt, später noch durch Unterhandlung in mehreren Punkten verbessert wurden, wie man von den edlen Gesinnungen des Monarchen es zu hoffen berechtigt war. Demnach wurden die vier in königlich niederländischen Diensten stehenden Schweizer-Regimenter in den drei letzten Monaten des Jahres 1829 verabschiedet, nicht ohne lebhafte Anwerbung der Unteroffiziere und Soldaten zum Uebertritt in den niederländischen National-Dienst.

Die Vorarbeiten zu einer Militär-Kapitulation mit Frankreich, welche in Folge der Sendung des Generals Mallet statt fanden, waren noch nicht zum Ende gekommen, als die Ereignisse der hundert Tage den König vermochten, Frankreich zu verlassen. Damals waren die nach dem russischen Feldzuge auf vier schwache Bataillone zusammengeschmolzenen Schweizer-Regimenter in und bei Paris. Sie blieben dem Könige getreu, und folgten dem Rufe der eidgenössischen Tagsatzung zur Rückkehr in das Vaterland, wo sie bei der Bewaffnung des Jahres 1815 alsogleich den Kern der Armee bildeten. Nach dem Pariser Frieden ließ der König wiederum direkte Unterhandlungen für eine neue Militär-Kapitulation für 12,000 Mann mit den Kantonen anbahnen; diese bildeten sich in zwei Vereine, an deren Spitze für den einen Zürich, für den andern Bern standen, und die jeder für ein Garde- und zwei Linien-Regimenter kapitulirten. Bern wollte bei diesem Anlasse mit der Unterhandlung für eine vornehmlich in den Wünschen und in den Interessen Frankreichs liegende Militär-Kapitulation, auch eine Unterhandlung für die der Schweiz wichtigen Interessen zu Erleichterung gegenseitigen Verkehrs bei den immer drückender werdenden französischen Mauth-Anstalten verbinden. Es wurde

deßhalb der Abschluß verzögert, bis der andere Verein ohne Rücksicht auf diesen Zweck eine Kapitulation abschloß. Dieses Beispiel vermehrte die Ungeduld der Individuen, welche bereits im Dienste stehend, eine Verzögerung neuer Kapitulations-Verhältnisse als für sie selbst sehr nachtheilig hielten, und zugleich auch den Wunsch anderer, mit Bern einen Verein bildenden Kantone zu baldigem Abschluß. So kam unterm 1. Juni 1816 die Kapitulation zu Stande, welche der französische Gesandte, Graf von Talleyrand, mit den Kommissarien von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Wallis und Genf unterhandelt hatte.*) Diese Kapitulation war durch die vorhergegangene Zürchersche für alle Hauptbestimmungen bedingt, und beruhte gleich der mit den Niederlanden abgeschlossenen, auf dem Grundsatze freier Werbung; nebst der eigenen Gerichtsbarkeit bedingte sie auch eigene Gesetzgebung, und in materieller Beziehung, vornehmlich für die Garde-Regimenter einen höhern Besoldungsfuß, welcher, so wie die eigene Uniformirung, späterhin zu mancherlei Anfeindungen Anlaß gab.**) Die spätere Einführung eines neuen, von der Schweiz ausschließlich berathenen Gesetzbuches führte Reibungen mit der französischen Regierung selbst herbei, welche aber in Folge einer zwischen dem französischen Botschafter, Marquis von Gabriac, und den schweizerischen Kommissarien, Schultheiß von Wattenwyl, Bürgermeister von Wyß, Schultheiß von Dießbach und Präsident von Salis gepflogenen Unterhandlung bereinigt werden sollten, als die Begebenheiten der vorjährigen Juliustage in Paris sich ereigneten. Seit Jahren stets von der Opposition in den französischen Kam-

*) Bernische Kommissarien waren Rathsherr von Billieux und Appellationsrichter Gottlieb von Muralt.

**) Der Antheil von Bern an der kapitulationsmäßigen Truppenzahl betrug drei große Kompagnien für vier und eine halbe gewöhnliche, zusammen 468 Mann im dritten Linienregimente; drei große Kompagnien für vier gewöhnliche, zusammen 379 Mann in den zwei Garderegimentern. Eine Gardekompagnie war an Genf abgetreten worden.

mern mit Heftigkeit angegriffen, wurden die Kapitulationen alsobald aufgehoben, und bei der Erbitterung, welche der Widerstand hervorbrachte, den eines der beiden Garde-Regimenter, einzig in Paris gegenwärtig, gegen die Volksmassen geleistet, die Regimenter sofort ohne einige Unterhandlung mit den Kantons-Regierungen verabschiedet. Als vorörtliche Behörde hatte der Geheime Rath die Anordnungen für ihre Rückkehr in das Vaterland, so wie für die Leitung der gesammten Liquidations-Angelegenheiten zu treffen. Der Große Rath bewilligte für die Kosten des Durchzugs durch den Kanton und für die Unterstützungen an diejenigen eigenen heimkehrenden Angehörigen, welchen augenblickliche Subsistenzmittel mangelten, eine Summe von 25,000 Franken, deren zweckmäßige Vertheilung dem dringendsten Bedürfnisse abhalf, und alle Unordnungen verhütete. — Durch die Kapitulation waren nach Verhältniß der Dienstzeit höhere Retraite-Gehalte zugesichert, als diejenigen der National-Truppen. Von Seite der französischen Regierung wurden nun Zweifel über die Gültigkeit von Zusicherungen erhoben, die auf einem Vertrage beruhten, welcher niemals von den Kammern förmlich genehmigt worden sey.*) Es ward beigefügt, daß es unmöglich wäre, von den neuen Kammern eine höhere Bewilligung auszuwirken, als wozu die allgemeinen Armee-Reglemente berechtigten. Nachdem diese Angelegenheit längere Zeit in Paris durch den Garde-Oberstlieutenant von Maillardoz war betrieben worden, ordnete die französische Regierung dafür den Baron von St. Aignan nach der Schweiz ab, und es kam durch die Bemühungen der Ausgeschossenen der betheiligten Kantone,**) eine Abrede zu Stande; zufolge derselben wurden für die Individuen, welche mehr als acht Jahre gedient hatten, verhältnißmäßig temporäre Reformgehalte und für diejenigen, welche entweder unverzüglich, oder nach Zurechnung der Reformjahre

*) Doch waren alljährlich bei der Behandlung des Budgets die nöthigen Summen zum Unterhalte der Regiementer von den Kammern bewilligt worden.

**) Regierungsrath Hürner von Aarau und Appellationsrichter Tillier von Bern, in Verbindung mit dem Oberstlieutenant von Maillardoz.

dreißigjährigen Dienst aufweisen konnten, Retraite-Pensionen ausgemittelt, deren Betrag nach den Vorschriften der französischen Reglemente, anstatt nach den Bedingungen der Kapitulation bestimmt werden sollte. Auch diese Verordnung wurde beidseitig ratifizirt.

Der dritte Kapitulations-Antrag erfolgte vom Königreiche beider Sizilien. Schon im Jahre 1822 ward ein vormals in königlich großbritannischen Diensten gestandener; in Sizilien bekannt gewordener Berner-Offizier nach Neapel berufen, und mit einem von dem Könige selbst gebilligten Kapitulations-Entwurfe für zwei Regimenter in die Schweiz zurückgeschickt; diese Anträge, obgleich unterstützt durch die Empfehlung mehrerer residierender Gesandten, fanden jedoch in Bern selbst, als unförmlich und der Ordnung über fremde Kriegsdienste entgegen laufend, nicht Eingang, eben so wenig in andern Kantonen. Hierauf erfolgten direkte Eröffnungen aus Auftrag der königlichen Regierung durch den eigens dazu in die Schweiz gesandten Bevollmächtigten, Herzog von Calvello. Das Günstige der eröffneten Vorschläge konnte nicht zweifelhaft scheinen; sie übertrafen fast in jeder Hinsicht die Bestimmungen aller früheren Kapitulationen. Dazu kam noch der wiederholt ausgedrückte Wunsch der mit Neapel befreundeten großen Mächte, besonders Frankreichs, dessen Monarch ein lebhaftes Interesse für den Erfolg dieser Unterhandlung bezeigte. Indessen glaubte die Regierung, eine entsprechende Antwort nicht unbedingt ertheilen zu sollen.

6. März 1824. Im Interesse der Miteidgenossen stellte sie den Vorbehalt auf, daß die Ansprachen der vor der Revolution in neapolitanischen Diensten gestandenen Schweizer-Regimenter befriedigt werden möchten; in dem Interesse ihrer eigenen Angehörigen suchte sie Handelsvortheile und die Zusicherung freier Getreide-Ausfuhr in Nothfällen zu erhalten. Jener Vorbehalt wurde sogleich genügend erfüllt, für die Getreide-Ausfuhr erfolgten beruhigende Zugeständnisse, nur die Handels-Begünstigungen fanden Schwierigkeiten, die nicht sowohl in den Gesinnungen der königlichen Regierung als in den dortseitigen Verhältnissen

lagen. Die Sache erweckte großen Antheil. Zweimal wurde, nach lebhaften Debatten, die frühere Schlußnahme von dem Großen Rathe als Ablehnungsgrund anerkannt, während in der Zwischenzeit Luzern, im Verein mit einigen andern Ständen, für ein Regiment, Freiburg und Solothurn für ein zweites, Wallis, Schwyz und Graubünden für ein drittes Regiment kapitulirten. Endlich fiel das Anerbieten einer besondern Niederlage für den schweizerischen Handel in dem Freihafen von Messina, und der Gleichstellung mit den begünstigtesten Nationen. Zugleich wurde, durch die Nachricht von der bevorstehenden Auflösung der niederländischen Militär-Kapitulation, die bisher als Ablehnungsgrund erhobene Einwendung beseitigt, daß die wirklich für die zwei andern Dienste kapitulirten 3000 Mann für das Bedürfniß und die Kräfte des Kantons genug seyen. So konnte nun am 6. September 1828 die Kapitulation, welche zwischen dem Herzog von Calvello und den Bernischen Kommissarien*) unterhandelt wurde, für ein Regiment von 1452 Mann abgeschlossen werden. Auch hier wurde auf dem Grundsatze freier, in dieser Kapitulation für Friedenszeiten ganz auf Schweizer beschränkten, Werbung die eigene Rechtspflege nach eigenen Gesetzen bedingt. Dieses ist nunmehr der einzige übrige kapitulirte Dienst; das Regiment war seit dem Brachmonat 1831 mit einem überkompletten Stande von neun Mann per Kompagnie vollzählig und 1637 Mann stark. — Daß übrigens in allen drei kapitulirten Diensten für die Offiziersstellen aller Grade das ganze Land und namentlich der neue Landestheil, mit der Hauptstadt konkurrirte, bedarf kaum der Erwähnung.

7. Febr. 1825. und 3. März 1827.

12. Juni 1828.

Einen zweiten Gegenstand direkter Unterhandlungen mit dem Auslande bildeten die Diöcesan-Verhältnisse. Seit bald 300 Jahren war der Stand Bern ganz der evangelisch-reformirten Religion zugethan gewesen. Alle Verhältnisse mit der römisch-katholischen Kirche hatten aufgehört, und es bestanden noch mehrere Pönal-Statuten gegen das, was der römisch-katholischen Kirche hätte

Diözesan-Verhältnisse.

*) Es waren die Rathsherren Wurstemberger und Steiger und General von Wattenwyl.

Vorschub thun können, wie z. B. ein Verbot gegen den Uebertritt zu derselben, auf welchem Verlust des Landrechts stand, ein Verbot gegen Heirathen mit katholischen Weibspersonen u. a. m.*) Die Vereinigung des Leberberges änderte diese Verhältnisse, die Aemter Pruntrut, Delsperg, Freibergen und einige Gemeinden des Amtes Münster bekannten sich zur römisch-katholischen Religion. Die Vereinigungs-Urkunde enthielt, wie oben berichtet worden, die Verheißung der Handhabung und freien Ausübung dieses Kultus. Die Erklärung des Wiener Kongresses hatte der Tagsatzung den Entscheid anheim gestellt, ob es erforderlich sey, ein Bisthum in diesem Theile der Schweiz beizubehalten oder ob dasselbe mit demjenigen vereinigt werden könne, welches aus den bis dahin zum Bisthum Konstanz gehörigen schweizerischen Gebietstheilen gebildet worden. Es waren nämlich auf das Ansuchen einiger schweizerischen Diöcesanstände durch ein päbstliches Breve die früherhin zum Bisthum Konstanz gehörigen schweizerischen Landestheile von demselben losgetrennt und unter die einsweilige Verwaltung eines apostolischen General-Vikars gesetzt worden.

7. Okt. 1814.

Zu damaliger Zeit wurden die Rechte der Regierung in kirchlichen Angelegenheiten allenthalben mit großem Eifer besprochen: die irländische Emancipationsfrage, die Rückkehr des Pabstes nach Rom und die Unterhandlungen für neue Konkordate mit vielen Staaten, zum Theil auch mit solchen, welche früher nie in solche Unterhandlungen eingetreten waren, jetzt aber wegen Vereinigung katholischer Landestheile dazu veranlaßt wurden, wie z. B. der Kaiser von Rußland für das Königreich Polen, zogen die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand um so mehr hin, als dabei ein beharrlicher Kampf zu Wiedergewinnung der Oberherrlichkeit für das kirchliche Institut im Staatenleben unverkennbar war, und sich auch hier die einander gegenüber stehenden Hauptmeinungen

*) Nur seit 1804 war ein katholischer Gottesdienst in Bern geduldet, jedoch ohne Anerkennung von eigentlichen Rechten, wie die katholische Kirche sie fordert.

eifrig bekämpften. Dadurch wurden aber auch alle Unterhandlungen sehr schwierig.

Gleich anfänglich nach vollzogener Vereinigung des Jura wurde von Seite Solothurns der Wunsch zu einem Einverständnisse geäußert, und erwiedert; indeß zeigten sich alsobald Widersprüche von Seite der durch die Städte Pruntrut und Delsperg geäußerten Wünsche, und eben so viele Schwierigkeiten zu einer Ausgleichung unter diesen selbst. Während man sich mit der Untersuchung darüber beschäftigte, kam von Seite Luzerns eine Aufforderung zu Beschickung einer Konferenz, an welcher alle ehemals zu den Bisthümern Konstanz und Basel gehörenden Kantone sich einfinden sollten, um die Begründung eines gemeinschaftlichen oder National-Bisthums zu betreiben. Es vereinigten sich auf dieser Konferenz die Gesandten von 8. Jan. 1816.
Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Aargau und Thurgau. Der römische Hof schien der Bildung eines so großen Bisthums weniger geneigt, als der Einrichtung mehrerer kleineren; besondern Widerstand erfuhren die vom Kanton Aargau eingegebenen Vorschläge über die Verhältnisse des Bischofs zur weltlichen Gewalt. Unter den Kantonen selbst mochte übrigens der Verein auch nicht zu Stande gebracht werden, indem unter denselben darüber sehr verschiedenartige Ansichten und Zwecke vorwalteten. Nach mehrern fruchtlosen Versuchen, auf Konferenzen in Fraubrunnen, mit Solothurn sich zu verständigen, oder eine größere Verbindung zwischen Bern, Luzern, Solothurn, Basel und Aargau zu Stande zu bringen, vereinigten sich endlich Bern und Luzern zu gemeinschaftlicher Bildung eines Bisthums, und entschlossen sich, die Sache, die seit bald drei Jahren erfolglos in der Schweiz war unterhandelt worden, in Rom betreiben zu lassen, wohin zu diesem Ende Schultheiß von Rüttimann von Luzern und Geheimrathschreiber Fischer von Bern mit Kredentialien an die päbstliche Kurie abgeordnet wurden. Sobald die Regierung von Solothurn diese Absendung vernahm, ließ sie eine Protestation nach Rom gelangen, daß nicht ohne ihr Zuthun über die Verhältnisse des Bisthums Basel verfügt werde, dessen Wurzel

in dem Gebiete von Solothurn liege. Die Unterhandlung der Abgeordneten von Luzern und Bern mit den päbstlichen Delegirten*) erlitt viele Schwierigkeiten; nicht allein wollte der römische Hof auf keinerlei Rechte verzichten, welche er für die kirchliche gegen die weltliche Gewalt behauptete, sondern es war ihm auch alles daran gelegen, in der Zeit, wo neue Konkordate nicht allein mit den meisten deutschen Staaten, sondern auch mit Frankreich, Neapel, Rußland u. a. unterhandelt wurden, durch ein möglichst vortheilhaftes Konkordat ein Vorbild für andere und für alle späteren Unterhandlungen ähnlicher Art aufzustellen. Nach einer thätigen Unterhandlung, die bei fünf Monaten dauerte, gedieh dieselbe so weit, daß die päbstliche Bulle zu Aufrichtung des Bisthums im Projekt den Abgeordneten der beiden Stände mitgetheilt wurde. Für dieses Bisthum war die Benennung von Luzern angenommen und zugegeben worden, welche Rom gefordert hatte, um desto leichter in Solothurn ein Bisthum Basel zu erhalten; und die um so eher war zugegeben worden, als es in der zwischen Bern und Luzern abgeschlossenen Uebereinkunft bestimmt war, daß die bischöfliche Residenz in Luzern seyn sollte. Mittlerweile hatten sich aber die Verhältnisse in der Schweiz selbst geändert. In Luzern erhoben sich sowohl von weltlicher als von kirchlicher Seite mancherlei Bedenken gegen die Umwandlung des St. Leodegarstifts in eine bischöfliche Kirche und gegen eine bischöfliche Residenz. In Bern fand man ebenfalls, daß diese Residenz vom katholischen Landestheil in allzugroßer Entfernung, und daß die Einrichtungen im Verhältniß zu der wenigen Befriedigung, die selbige gewähren würden, allzu kostspielig wären; auch bedauerte man es, deßhalb mit dem altbefreundeten und benachbarten Solothurn, welches immerfort einen hohen Werth auf diese Angelegenheit zu setzen schien, sich zu entzweien. So geschah es denn, daß die Unterhandlungen abgebrochen und die Abgeordneten heimberufen wurden.

*) Msgr. Zen, gewesener Nunzius in der Schweiz, und der seitherige Kardinal Msgr. Mazio, beide unter der Leitung des Kardinals Staatssekretärs Consalvi.

In der Schweiz wurde nach diesem an einer Vereinigung der Kantone Bern, Luzern, Solothurn und Aargau, denen von Zug, Basel und Thurgau zur Wiederbegründung des Bisthums Basel auf dem Wege weitläufiger Korrespondenz und wiederholter Konferenzen gearbeitet, bei welchen immerfort manche abweichende Absichten zum Vorschein kamen. Bern verhielt sich dabei so viel möglich vermittelnd und mehr passiv als thätig. Endlich kam auf einer Konferenz in Langenthal die Abrede unter den Kantonen im Jahre 1822 zu Stande, auf welche hin die Unterhandlungen mit der Nunziatur wieder angehoben werden konnten; der Fortgang war äußerst langsam, indem einerseits der päbstliche Negoziator über alles nach Rom einberichten mußte, die schweizerischen Delegirten aber an die verschiedenen Kantonsregierungen sich zu wenden im Falle waren, so daß bisweilen Zwischenräume eines Jahres zwischen einem Schritt und dem darauf folgenden eintraten, obgleich man nunmehr die schwierigsten Bestimmungen kirchenrechtlicher Art beiseits gelassen und sich blos auf die sogeheißene Wiederherstellung und neue Organisation des Bisthums Basel beschränkt hatte. Die Wahlart des Bischofs und der Kapitularen, und die Einrichtung von Seminarien, auch der Eid des Bischofs bildeten Anstände, an denen die Unterhandlung öfters zu scheitern drohte. Im Ganzen wurde bei dieser langen Verzögerung nichts gewonnen, und mehrere Bestimmungen, auf welche die Stände großes Gewicht zu legen sich erklärt hatten, fielen weniger günstig aus, als bei dem zehn Jahre früher in Rom erhaltenen Projekte, dessen Ausführung indessen für den hiesigen Stand größere Geldopfer nach sich gezogen hätte.

Endlich wurde am 26. März 1828 die Konvention in Luzern zwischen den schweizerischen Delegirten, Schultheiß Amrhyn von Luzern, und Staatsrath von Roll von Solothurn, Namens der Stände Bern, Luzern, Solothurn und Zug, und dem apostolischen Internunzius Pascal Gizzi unterzeichnet; am 11. Augustmonat wurde sie vom Großen Rathe in Bern ratifizirt, am 7. Mai war in Rom die päbstliche Bulle der Konvention gemäß ausgefertigt worden. Solothurn ward zur Re-

sidenz bestimmt, und der apostol. Provikar, Probst Salzmann von Luzern, zum ersten Bischof gewählt. Basel, Aargau und Thurgau erklärten nach dem Abschlusse ihren Beitritt. — Seit der Ernennung des Herrn Bischofs fand im Kanton Bern keine Reibung über kirchenrechtliche Verhältnisse zwischen der weltlichen und kirchlichen Gewalt statt, die früherhin eben so häufig als unangenehm gewesen waren, sondern die Regierung erfreute sich des freundschaftlichsten Einverständnisses mit dem Oberhirten der katholischen Geistlichkeit des Landes.

Vom Augenblicke an, wo der neue Bund abgeschlossen war, hatten die einzelnen Kantone keine andern direkten Verhältnisse mit dem Auslande mehr, als allenfalls über Militairkapitulations- oder ökonomische und nachbarliche Polizei-Angelegenheiten, und so boten sich auch keine andern Gelegenheiten zu weitern Unterhandlungen dar. Die einzigen Missionen, welche die Eidgenossenschaft unterhält, sind die Geschäftsträgerstellen in Wien und Paris. Erstere wurde durch das Ableben des Hrn. Müller von Mühlegg, welcher als kaiserlicher Hofagent früherhin zum Geschäftsträger war erwählt worden, erledigt, und im Jahre 1825 auf die Empfehlung der Bernischen Regierung durch die Tagsatzung zum neuen Geschäftsträger gewählt: Herr Albrecht von Effinger von Wildeck, der sich eben so sehr die Zufriedenheit der schweizerischen Bundesbehörden als die allgemeine Achtung in dem ihm angewiesenen ehrenvollen Wirkungskreise erworben hat.

Die Durchmärsche alliirter Truppen während der Jahre 1813, 1814 und 1815 verursachten eine doppelte Liquidation der daherigen Kosten: einestheils von Seite des Kantons gegen die östreichische Regierung, über welche zwischen einem K. K. östreichischen Bevollmächtigten, Kreisamtmann von Mänzel, und dem eidgenössischen Kommissarius, Oberst Ott von Zürich,
30. Juni 1819. eine Abrechnung geschlossen und die Bernischen Ansprachen auf fl. 253,089 kr. 7 angeschlagen, dagegen für Abschlagslieferungen, Kosten und Bisthum Baselsche Rückstände fl. 281,439 kr. 10 angerechnet wurden, so daß Bern fl. 28,350 kr. 3 an die Liquidationsmasse zu erstatten hatte. Die andere Liquidation fand

im Innern des Kantons selbst statt, und wurde durch eine Peräquations-Abrechnung unter den Gemeinden berichtigt. Das Resultat derselben ist seiner Zeit durch den Druck bekannt gemacht worden.*) 26. Juni 1820.

In allen Verhältnissen mit den übrigen Kantonen der Schweiz gieng das ganze Streben des hiesigen Standes auf Befestigung der Bundes-Verhältnisse durch gutes Einverständniß, durch mögliches Entgegenkommen. In den meisten Tagsatzungs-Verhandlungen trachtete man sich der Mehrheit anschließen zu können, und behauptete weniger als mehrere andere Stände den Grundsatz unbedingter Selbstherrlichkeit. Zu den meisten Konkordaten, deren viele einem größern mit vollständigeren Einrichtungen versehenen Kantone mehr Nachtheil als Vortheil gewährten, wurde die Hand geboten,**) und dabei in der Regel das eigene Orts-Interesse demjenigen, welches für das allgemeine besser erachtet wurde, untergeordnet. Auch die Theilnahme an den, doch wirklich Bern ihrem Gegenstande nach fremden, Schwierigkeiten bei dem bekannten Luzernischen Gauner-Prozesse vom Jahr 1825, beruhte einzig auf Beweggründen dieser Art. Wie man die eidgenössischen Wehranstalten zu befördern und allen Vorschriften, die deshalb aufgestellt wurden, bestmöglichst nachzukommen suchte, wird in dem Berichte über das Kriegswesen gezeigt werden. Es wird kein Fall angeführt werden können, in welchem Bern, auf seine Stärke oder seine Hülfsmittel sich verlassend, sey es in der That oder in der Form, irgend einen Mitstand beeinträchtigt hätte. Keines vorsätzlichen Unrechts, sey es gegen die Eidgenossenschaft oder gegen einzelne Stände sich bewußt, herrschte nach einmal wieder geschlossenem Bunde bei Bern kein Unmuth und kein Uebelwollen; dessen mögen die gesammten Verhandlungen, auf allen eidgenössischen Tagen, Zeugniß reden; unter andern die eifrigen Bemühungen Berns im Jahr 1823, alle Klagen und Beschul-

Verhältnisse mit der Eidgenossenschaft.

*) Sie war größtentheils das Werk des verdienstvollen Rathsherrn Pfander; die erhobene Ausgleichungssteuer betrug Fr. 196,825 Rp. 12, die vollständige Abrechnung ist vom 16 Hornung 1821 datirt.

**) Ein Verzeichniß dieser Konkordate ist in Nr. IV der Beilagen enthalten.

digungen der benachbarten Staaten gegen einzelne Kantone wegen politischer Umtriebe von Flüchtlingen und Proscribirten abzuwenden, und die Sendung in den Tessin. — Das einzige Konkordat von einiger Wichtigkeit, welchem Bern nicht beitreten zu sollen glaubte, ist dasjenige über die Folgen der Religions-Aenderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht. Es ereigneten sich nämlich nicht selten Fälle, wo minderjährige Personen ihren Verwandten entlockt und in benachbarten Kantonen nicht nur zum Uebertritt zu der katholischen Religion auf jede Weise vermocht, sondern ihren natürlichen Vormündern gänzlich vorenthalten wurden. Die betreffenden Mitstände konnten wegen der besonderen Verhältnisse der dortigen Geistlichkeit nicht immer mit Erfolg einschreiten und die hierseitigen Gemeinden, aus denen jene Personen gebürtig wären, stellten lebhaft ihre schwierige Lage und die Nachtheile vor, welche in ihren inneren Einrichtungen durch die Folgen eines solchen Verfahrens eintreten könnten. Im Jahre 1816 ließ daher Bern auf dem Bundestage die Erklärung abgeben, daß „keine Religionsveränderungen „außerhalb des Kantons anerkannt werden können, sondern die „Folgen davon (so gut wie die von unbefugten Ehen und an„dern auf den persönlichen Zustand eines Schweizers sich be„ziehenden, weit minder wichtigen Handlungen) demjenigen „Kantone auffallen sollen, welcher diese Handlungen habe ge„schehen lassen.“ Auf späteren Tagsatzungen wurde diese Erklärung wiederholt und durch mehrere neue Beispiele gezeigt, wie stark der Proselytismus sich in den angrenzenden Kantonen wieder äußere, mit dem Beifügen, daß der hiesige Stand — welcher keine Proselyten mache und die wenigen aus älteren Zeiten herstammenden Proselyten sämmtlich versorgt habe — sich dagegen freie Hände vorbehalten müsse. Mit Recht konnte man sich dabei, zur Beruhigung der Mitstände, auf die Bereitwilligkeit berufen, mit welcher Bern, nach den vielen Opfern, die es für die Einbürgerung seiner eigenen Heimathlosen gebracht,*) zur Verminderung der Zahl der schweizerischen Hei-

*) Der Bericht über das Justiz-Departement und derjenige über die

mathlosen und zu allen hierauf abzweckenden Konkordaten beigetragen hat, so daß kein einziges Beispiel bekannt ist, das zu begründeten Klagen eines Mitstandes Anlaß gegeben hätte. — Die wichtige Frage der bürgerlichen Folgen von Religionsveränderungen wurde übrigens mehr als einmal vor der obersten Landesbehörde zur Sprache gebracht; es zeigte sich allgemeine Abneigung gegen jede Strafe, aber auch gegen jede Begünstigung eines paritätischen Zustandes, und man konnte sich über einen vorgelegten Gesetzesentwurf noch nicht vereinigen. 9. Febr. 1825.

Zwei Punkte im eidgenössischen Verhältnisse wurden, sey es von einzelnen Kantonen oder von ihrer Mehrheit, dem Stande Bern zur Last gelegt: 1) Die Konsumogebühr und das Retorsions-Konkordat; 2) das Ohmgeld.

Unter den verschiedenen Hülfsmitteln, mit denen man im Jahre 1820 die durch die außerordentlichen Ausgaben in den Jahren 1813, 1814, 1815, und durch die Theuerungsjahre von 1817 bis 1818 geschwächten Finanzen zu verbessern trachten mußte, war auch eine Gebühr von 10 Batzen vom Zentner Gewicht auf alle zum Verbrauch in den Kanton eingeführten Waaren, mit einigen Ausnahmen, bestimmt worden. Die Regierung von Bern hatte die Ansicht gehegt, daß diese Beschatzungsart ganz in den Befugnissen eines unabhängigen Staates liege, und keine Rechte oder auch Interessen anderer Mitstände dadurch zu verletzen geglaubt; indeß veranlaßte diese Bestimmung viele Einreden, man stellte sie als einen Zoll dar, der ohne Bewilligung der Tagsatzung nicht hätte dürfen auferlegt werden, und welcher dem Handel auch sogar für den Transit nachtheilig sey. Nach einigen Erörterungen über diesen Gegenstand führten neue drückende Mauth-Vorschriften von Seite Frankreichs das sogeheißene Retorsions-Konkordat herbei, durch welches eine Anzahl von Kantonen, unter denen Bern, Luzern, Waadt, Aargau, sich verbanden, um gewisse Waaren und auch Produkte, wie Weine, Oele, Getreide, welche aus Ländern

---

Landsassen-Corporation werden hierüber einige nähere Angaben enthalten.

herkämen, in denen die Einfuhr schweizerischer Waaren und Produkte verboten oder beschwert wäre, mit stärkeren Einfuhr-Gebühren zu belegen. Die Grundlage zu diesem Konkordate wurde zwischen Bern und Waadt verabredet. Eilf Kantone traten demselben bei, während die übrigen, vor allen aber mit entschiedenem Widerstand Zürich, Basel, Genf und Neuenburg es bekämpften; das Interesse des Handels wurde demjenigen der Produktion entgegengesetzt, zugleich aber über dieses letztere lebhaft gestritten, ob das sogeheißene Protektions-System, oder aber die undedingte Freiheit demselben zuträglich seyen, während der Handel jegliche Freiheit, auch die der Kontrebande, als günstig in Anspruch nahm. Der Streit wurde nicht ohne Hitze geführt. Die Kantone, welche an dem Konkordate nicht Theil genommen hatten, und dessen Grundsätze gänzlich verwarfen,*) beschwerten sich über die unleidlichen Hemmungen und Schwierigkeiten, welche ihrem Dafürhalten nach dadurch ihnen mittelbar in den Weg gelegt würden. In den konkordirenden Kantonen selbst äußerte sich von Seite des Handelsstandes und auch vieler Konsumenten ebenfalls Widerwille gegen die Maaßnahme, bei welcher jedoch von Seite der Regierungen keine Fiskalität zum Grunde lag. Zu diesen inneren Gegenwirkungen gesellte sich noch die sehr thätige Anfechtung des Konkordats von Seite Frankreichs, dessen Gesandter sich alle Mühe gab, dasselbe zu untergraben. Lauheit in der Exekution, wenigstens bei einzelnen Kantonen, Ungleichheit in seiner Anwendung zerrüttete auch bald das System in sich selbst, und so wurde dessen Aufhebung im Jahre 1823 von einer Mehrzahl der demselben im Jahre 1822 beigetretenen Kantone beschlossen, so daß auch die wenigen, welche für vortheilhaft gehalten hätten, dabei zu verharren, wegen Mangel an Zusammenhang es aufzugeben genöthigt wurden. Während der Dauer dieses Konkordats war die Konsumo-Gebühr, als in den stärkern Zoll-

*) Obwohl sie selbst späterhin darauf antrugen, die nämlichen Grundsätze gegen andere deutsche Staaten anzuwenden, als auch diese nach dem Beispiele größerer Reiche ihre Zoll-Ansätze erhöhten.

Ansätzen, welche jenes verhängte, inbegriffen, nicht bezogen worden; sie trat wieder in Kraft, als die Retorsions-Ansätze aufgehoben wurden, und verursachte noch einige Reklamationen anderer Kantone, welchen Abhülfe gegeben wurde. Sie dauerte fort bis nach Abzahlung der verzinslichen Staatsschuld, im Christmonat des Jahres 1830, nicht ohne einige Beschwerde des Handelsstandes und des Gewerbfleißes. Beide behaupteten, daß bei der Konkurrenz, und den auf's äußerste getriebenen Ersparnissen in allen Handelsunkosten diese Gebühr, die in benachbarten Kantonen nicht bezogen werde, ihnen zum großen Nachtheil gereiche. Sie veranlaßte auch einige bedeutende Untersuchungen gegen Verschlagnisse und Unterschleife, die Unzufriedenheit erzeugten.

Länger noch dauerte und blieb unbeseitigt die Beschwerde gegen das Bernische Ohmgeldgesetz. Das Ohmgeld, oder die Abgabe auf den im Kanton verbrauchten Wein, war während der Mediations-Verfassung bestimmt gewesen auf 10 Rappen von der Maaß fremden, außer der Eidgenossenschaft gewachsenen, auf 3 Rappen von der Maaß schweizerischen Weins; für den im Kanton gewachsenen war eine eigene Bezugsart, auch zu 3 Rappen berechnet, festgesetzt; für allen eingeführten Wein wurde die Auflage bei der Grenze erhoben oder berechnet. Im Jahr 1815, noch vor Unterzeichnung des neuen Bundes-Vertrags, bestimmte eine neue Ohmgeld-Verordnung die Abgaben auf allen zum Verbrauch in den Kanton eingeführten Wein, ohne Unterschied seiner Herkunft, auf 5 Rappen, und die Abgabe wurde einzig bei der Grenze erhoben, oder zahlfällig, so daß der Weinwachs im Innern des Kantons frei von Abgaben war. Einfachheit im Bezug, höherer Ertrag, Begünstigung der eigenen Kultur, und freiere Konkurrenz zum Vortheil der Konsumenten waren die Hauptzwecke dieser Bestimmung; von beiläufig 60 bis 65,000 Saum Wein, die im Kanton jährlich konsumirt werden, mag das eigene Produkt ungefähr 10 bis 12,000 betragen, 45,000 Saum Schweizer-Weine, und 8 bis 10,000 fremde werden eingeführt. Der neue Bundes-Vertrag verhieß ungehinderte Aus- und Durchfuhr, während hingegen die Mediations-Verfassung ungehinderte Ein-, Aus- und Durchfuhr unter

den Kantonen gewährleistet hatte. Waadt fand das neue Bernische Ohmgeldgesetz nachtheilig wegen der dadurch für die französischen Weine erleichterten Konkurrenz, und erhob bereits im Jahre 1821 Klage wider dasselbe, gestützt auf die Behauptung, daß ein Ohmgeld oder Konsumo-Abgabe auch das eigene Produkt beschlagen solle, und daß Bern nicht befugt sey, andere schweizerische Weine zu belegen, wenn es seine eigenen enthebe.*) Es wurde ferner argumentirt, daß bei der Zusicherung freier Aus- und Durchfuhr die freie Einfuhr als ein nothwendiges Korrelativ mitverstanden seyn müsse. Dagegen erwiederte Bern: der frühere Ausdruck, den die Mediations-Verfassung, die Einfuhr ausdrücklich bezeichnend, enthalten habe, sey nicht zufällig, sondern vorsätzlich im neuen Bundes-Vertrag weggelassen worden, nachdem er in den beiden ersten, nicht angenommenen Entwürfen noch war beibehalten worden; Bern sey zudem im unbestrittenen Besitze seiner neuen Ohmgeld-Ordnung gewesen, als der Bund unterzeichnet wurde, und damals habe sich keine Einwendung erhoben. — Von 1825 hinweg wurde alle Jahre diese Frage neu vor die Tagsatzung gebracht, und lebhaft bestritten. Waadt vertheidigte seinen Satz nach dem Geiste, Bern den seinigen nach dem Worte des Bundes. Als nöthige und ergiebige Finanzquelle, als erwünschte Aufmunterung des eigenen Rebbaues, der mit einem ungünstigen Klima und weit unsichererm Ertrage bei verhältnißmäßig stets geringerer Güte des Produkts zu kämpfen hatte, mußte Bern sein Ohmgeld zu behaupten trachten; andere Stände befanden sich übrigens dem Grundsatze nach in ähnlicher Lage, ohne angegriffen zu werden, wie z. B. Aargau 1 Rappen auf Schweizerwein, und keinen auf den des eigenen Kantons, freilich aber 10 Rappen auf fremden legte. St. Gallen wurde von Zürich angegriffen, und gab durch Abänderung seiner Verordnung nach. So einmüthig man in Bern über das Recht bei

*) Denn zu einer Forderung, daß für den Verbrauch im Innern des Kantons Bern der fremde Wein höher belegt werden solle, als der waadtländische, hätte Waadt keinen rechtlichen Vorwand gehabt.

dieser Frage war, so verschieden hingegen äußerte man sich in Beziehung auf die Klugheit und die übrige Zuläßigkeit dieses Verhältnisses. Mit einer Meinung, zu welcher sich die Mehrheit des Geheimen Raths bekannte, hielt man dafür, daß zwar kein unpartheiisches Gericht Bern nach den vorhandenen Bestimmungen des Bundes verfällen könnte, daß aber die Behauptung des Grundsatzes im Allgemeinen nachtheilig auf die Verhältnisse der Bundesglieder einwirken müßte, und daß Bern durch eine Modifikation seiner Ohmgeld-Verordnung die Klage heben sollte. Nach anderer Meinung, die im Großen Rathe die Oberhand gewann, glaubte man in einer gerechten Sache nicht nachgeben zu sollen, und schritt zuletzt zu einer Erklärung, in welcher man die Kompetenz der Tagsatzung eben so wohl, als diejenige des eidgenössischen Rechts ablehnte. Die beidseitig gedruckten Deduktionen berührten die wesentlichsten Verhältnisse der Bundesverfassung; doch konnten die hierseitigen faktischen und rechtlichen Erörterungen bei unbefangener Prüfung nicht leicht zu widerlegen scheinen. — Ein Vermittlungs-Versuch der Tagsatzung von 1829 führte zu keinem Resultate, und auf derjenigen von 1830 wurde nun die Frage des freien innern Verkehrs in der Schweiz im Allgemeinen zur Sprache gebracht. Ein Commissional-Antrag, der in den Abschied fiel, stellte in Erweiterung des Artikels XI. des Bundesvertrags den Satz auf, daß „in keinem „Kanton die Erzeugnisse eines andern Standes mit höhern „Abgaben belegt werden dürfen, als die des eigenen Landes.“ Dieser Satz, zum gültigen Beschluß erhoben, würde den obwaltenden Streit zu Ungunsten Berns entscheiden, vielleicht aber Waadt nicht vollständig befriedigen, insofern diesem Stande bei seiner Klage mehr daran gelegen seyn konnte, daß durch höhere Belegung fremder Weine den seinigen ein Mehrwerth erwachse, als aber daran, daß durch wahre oder scheinbare Belegung des an Menge und Eigenschaft geringern eigenen Bernischen Gewächses dem schweizerischen Grundsatze auf eine für das waadtländische Produkt unfruchtbare Weise ein Genüge geleistet werde. Die bald nach der Tagsatzung eingetretenen Umstände ließen nicht zu, daß die Regierung von Bern oder diejenige von Waadt

mit der Berichtigung dieses Anstandes sich hätten befassen können.

Eine von Zürich unterstützte Schuldforderung eines dortigen Privaten*) an die ehemalige bischöflich Basel'sche Regierung hatte die Tagsatzung bis in das sechste Jahr beschäftigt. Sie wollte nunmehr gegen Bern reklamirt werden, nachdem weder bei der Uebergabe des Landes von Seite des eidgenössischen Repräsentanten, noch bei der eingetretenen Liquidation irgend etwas von derselben laut geworden war. Dieser Umstand wurde im Jahre 1827 an der Tagsatzung in Zürich selbst zu Gunsten Berns entschieden.

Im Allgemeinen war die Theilnahme Berns an allen Bundes-Verhandlungen seiner Stellung angemessen; auf den Tagsatzungen wurden bei den bedeutendsten Kommissional-Arbeiten Bernische Gesandte zugezogen, und in den seltenen Fällen, in denen andere Kantone Streitigkeiten durch das eidgenössische Recht entscheiden ließen, zu Schlichtung derselben erbeten.**)

Innere Verhältnisse.

Für Kantonal-Angelegenheiten im Innern hatte der Geheime Rath die besondere Aufsicht und stäte Wachsamkeit auf die höheren Interessen des Staates, vorzüglich die Sorge, daß die Ruhe im Innern und die allgemeine Zufriedenheit nicht gefährdet werden; daher auch die Aufsicht über die Amtsführung derjenigen

*) Hr. Konrad Kramer von Zürich. Die Schuldverpflichtung der bisch. Baselschen Stände, vom Jahre 1701 lautete auf 4000 Louisd'or.

**) Z. B. in einer Heimathrechts-Angelegenheit zwischen Luzern und Glarus der Schultheiß von Wattenwyl, in den Streitigkeiten zwischen Ob- und Nidwalden wegen der Niederlassungs-Verhältnisse der Thalbewohner von Engelberg Rathsherr Stürler, und in der Angelegenheit des Kantons Uri, gegen Cyrill Yauch, unterstützt durch die Regierung von Tessin, wegen dem Baue der St. Gotthardsstraße, Rathsherr Fischer. Auch in einer Heimathrechts-Angelegenheit zwischen Freiburg und Waadt, welche aber zuletzt auf dem Wege einer Unterhandlung mit dem Auslande wegen der ursprünglichen Heimath des betreffenden Individuums beseitigt werden konnte, wurde auf zwei nacheinander folgenden Tagsatzungen der erste Bernische Gesandte von der Regierung von Waadt als Schiedrichter auf den Fall des Entscheids angesprochen.

Regierungs-Beamten, die nicht unmittelbar unter andern Kollegien standen. Er sollte die Fehlbaren anzeigen, und bei der alljährlichen Bestätigung der Oberamtmänner und der Amtsschreiber, so wie bei Wieder-Erwählung oder Ersetzung der Amtsstatthalter und Amtsrichter den Rapport erstatten; die Censur der Gerichtsstatthalter und der Amtsweibel stand ihm selbst zu. Hingegen hatte er bei neuen Wahlen für jene Stellen kein Vorschlagsrecht. Die Oberamtmänner waren gewiesen, ihm alljährlich zwei Amtsberichte, einen allgemeinen über den Zustand des Amtsbezirkes, und einen speziellen über die Pflichterfüllung aller ihm untergeordneten Beamten desselben zu erstatten. Nachläßige Beamte, welche, ohne eigentliche Vergehen oder Widerhandlungen, doch ihre Obliegenheiten nicht mit der erforderlichen Thätigkeit versahen, oder wegen eigener Fehler oder äußerer Umstände nicht mehr tüchtig schienen, konnten bei Anlaß der alljährlichen Bestätigung entweder zur Resignation aufgefordert, oder zur Rechtfertigung angehalten werden. Ueber das Betragen der Oberamtmänner selbst suchte die Regierung die beste Gewährleistung in der Leichtigkeit, mit welcher Klagen gegen dieselben eingereicht werden konnten; bei denselben wurde im Zweifelsfalle die Frage immer zu Gunsten des Beschwerdeführers durch Abhülfe oder Rückerstattung von Kösten entschieden.*) Wenn wirkliche Klagen oder Beschwerden nur selten vorkamen; im Gegentheil bei jeder Gelegenheit Bezeugungen von Zufriedenheit, ohne daß dieselben weder gesucht, noch bei den obern Behörden selbst sehr wären aufgemuntert worden, so befolgten denn diese gern und mit Ueberzeugung die Regel, nicht ohne Noth zu befehlen oder einzuschreiten.

Während der ganzen Dauer der Mediations-Verfassung und während der Epoche von 1814 bis 1830 ist der Regierung gegen die Einrichtung der Amtsbezirke, und die Organisation des Geschäftskreises der Oberamtmänner, der Amtsgerichte, und

*) Nähere Angaben hierüber werden in dem Berichte über das Justizwesen folgen. Vgl. die Instruktionen für die Oberamtmänner. Beil. Nr. V.

Gerichtsstatthalter keine Klage oder Einwendung bekannt geworden. Unstreitig gebührte ihr der nicht zu verkennende, und manche andere Forderungen wohl überwiegende Vorzug großer Einfachheit. Wer zum Oberamtmann gieng, fand in demselben entweder den Rathgeber von Pflichts wegen, oder den Richter, oder den Stellvertreter der Regierung; freies Gehör und freundlichen Zutritt sollte er jedem gestatten, und jedem die Anleitung geben, deren er bedurfte; spezielle, erwiesene Beschwerden gegen Nachtheile, die aus der Vermischung verschiedener Gewalten in der Stellung des Oberamtes geflossen wären, sind keine zur Kenntniß der Regierung gekommen; wohl wurde es ihr bekannt, und war auch nicht zu verhindern, daß nach Charakter und Individualität ein Amtmann im Allgemeinen beliebter seyn mochte als der andere, so wie auch, daß viele unter denjenigen Personen, welche wegen Widerhandlungen durch Geldbußen oder sonst gestraft werden mußten, mit der oberamtlichen Gewalt unzufrieden waren.

Ein bedenkliches Uebel beschäftigte öfters den Geheimen Rath. Es war der unglückliche Sektengeist, welcher bereits im Jahre 1805 einen mit empörenden Umständen begleiteten Mord aus Fanatismus erzeugt hatte, und der immerfort bald hier bald dort zu Ausbrüchen roher Sinnlichkeit in Folge abscheulicher gottloser Verdrehung von Bibelsprüchen führte; mehrere Prozeduren wurden darüber verführt, welche Beweise der traurigsten Verblendung und der schändlichsten Sittenlosigkeit lieferten. Eigene vorgebliche Auslegung der Bibel, Beruf auf Inspirationen und Verwerfung der kirchlichen Anstalten waren der gefährliche Ring, durch welchen diese Excesse mit verfeinertem Mysticismus zusammenhiengen, und auch gegen diesen, da wo er durch lautes Auftreten die Aufmerksamkeit der Behörden vorzüglich auf sich zog, zu Maaßregeln nöthigten, welche mitunter Personen betrafen, die nach ihrer Erziehung vor jenen groben Verirrungen geschützt waren, und in dem Selbstgefühl sittlicher Schuldlosigkeit es nicht einsehen wollten, daß ihr Auflehnen gegen kirchliche Einrichtungen den Grund abgebe, aus welchem die auf der untersten Bildungsstufe stehenden Fanatiker jede Entweihung rechtfertigen konnten.

So sehr der Geheime Rath alle Nachforschungen vermied, so wenig konnte er ungeahndet vorüber gehen lassen, was mit absichtlicher Hintansetzung der vornehmsten kirchlichen Einrichtungen, auf denen auch nach Taufe und Abendmahl der bürgerliche Rechtsstand beruhte, gleichsam zum Trotz notorisch betrieben wurde; und je höher der Stand der Personen war, desto weniger durfte er nachgeben, während andere — freilich auf der gefährlichen Bahn durch ungünstige äußere Verhältnisse weiter fortgerissen — bestraft werden mußten. Mit diesen Strafen — so viel als es die Anstalten zuließen, öfters einsame Einschließung und thätige Arbeit — trachtete man so viel möglich gründlichen Religionsunterricht zu verbinden; welcher mitunter, doch nicht immer seinen Zweck erreichte. In weniger strafbaren Fällen wurde auch die Verweisung verhängt, besonders gegen Fremde.

Auch die traurigen Verirrungen unnatürlicher Laster ahndete der Geheime Rath. Die Ueberzeugung, daß Offenkundigkeit in dergleichen Fällen das öffentliche Gefühl beleidige, vielleicht zuweilen abstumpfe, und zugleich krankhafte Phantasien angreifen könne, hatte ein Verständniß herbeigeführt, daß unglückliche Fälle dieser Art zwar immer durch den Oberamtmann oder das Verhörrichteramt gerichtlich erhoben, allein von dem Geheimen Rathe beurtheilt werden sollten. Verführte, besonders in der Jugend, suchte man durch sorgfältigen Religionsunterricht und durch Verkostgeltung bei wackern Meistersleuten gründlich zu bessern, und zur Arbeitsamkeit zu gewöhnen. Verdorbene mußten durch Einschließung unschädlich gemacht werden, und wenn Nachdenken, Unterricht und längere Enthaltung, oder wie es in solchen Fällen selten auszubleiben pflegt, eine zerrüttete Gesundheit und unheilbare Leiden künftige Unschädlichkeit vermuthen ließen, so wurde die Strafe in eine Verweisung umgestaltet, damit nicht das Herumwandeln unter Bekannten den Abscheu vor solchen Gräueln durch Gewohnheit des Anblicks oder vielleicht durch Mitleiden vermindere. — Fremde wurden unter Androhung strenger Ahndung auf immer Landes verwiesen, und mit Anzeigen an die betreffenden schweizerischen Polizei-Behörden über die Grenzen gewiesen. Dieß waren die einzigen

Fälle, in denen der Geheime Rath nicht Milde eintreten lassen zu können glaubte; seine Strenge dabei war auch so wohl bekannt, daß bei der ersten Spur von erwecktem Verdacht die — wenn auch nicht in hohem Grade — Schuldigen durch freiwillige Verbannung der Untersuchung zuvorzukommen suchten.

Zu Ausgaben, über welche der Geheime Rath nicht Rechnung im Einzelnen abzulegen brauchte, waren ihm jährlich Fr. 16,000 ausgesetzt; gewöhnlich wurden ungefähr Fr. 5000 jährlich verbraucht, oft bedeutend weniger, in einigen Jahren etwas mehr. Im Jahr 1830, nach außerordentlicher Bewilligung wegen sehr vielen Sicherheitsanstalten durch Aufgebote in Aemtern und dergleichen mehr, Fr. 22,000. Unter jenen Ausgaben waren diejenigen für außerordentliche Ehrenbezeugungen im Kanton an hohe Reisende, Freihaltung von Deputationen u. s. w. innbegriffen, und die für Unterstützungen alter verdienter Diener oder Linderung in Unglücksfällen, wo wegen besorgender Konsequenz nicht öffentlich Anträge gemacht werden konnten, die bedeutendsten; auch die für Verkostgeldete oder eingesperrte Uebelthäter und die Kösten ihres Unterrichts erforderlichen Summen mußten aus dieser Kompetenz erhoben werden.

Eigentliche Polizei-Auslagen fanden nur in den Jahren 1821 — 1823 statt, wo wegen dem Zudrang gefährlicher Fremden und mancherlei Umtrieben eine Aufsicht nöthig wurde. Dem Geheimen Rathe selbst mußte sein Kassaführer umständliche Rechnung ablegen, und auf dessen Passation stellte der Standes-Seckelmeister, als oberste Aufsichtsbehörde über das Rechnungswesen, die Bescheinigung aus, welche von dem Finanzrathe als allgemeine Beilage zur Gesammtsumme respektirt wurde. Mit Wahrheit kann behauptet werden, daß in ruhigen Zeiten, mithin während des größten Theils der Zeit, über welche dieser Bericht sich erstreckt, keine geheime Polizei bestand.

Unter dem Geheimen Rathe stand die Censur, welche durch
6. Juni 1810. eine eigene Kommission besorgt wurde. Sie stützte sich auf die Verordnung vom Jahr 1810, deren einfacher Inhalt und deutlicher Zweck auch die Vorschriften angab, welche die Censurbehörde zu befolgen hatte. In Leseläden und öffentlichen Buch-

handlungen wurden obscöne und anerkannt schlechte Werke ausgemerzt; dabei fand kein inquisitorisches Verfahren statt, und dasselbe war so schonend und billig, daß keine einzige Klage dagegen erhoben wurde. Privat-Personen konnten verschreiben und besitzen, was sie wollten. Von dem, was im Kanton gedruckt wurde, strich man niemals, wenigstens in keinem bekannten Falle, was mit Anstand, wenn auch mit großer Freimüthigkeit geschrieben war; wenn dabei Verhältnisse berührt wurden, die an sich zarter Natur waren, oder wenn Besorgnisse nachtheiliger Folgen entstunden, so wurde dem Verfasser — nicht etwa das Manuscript innbehalten, oder er zur Verantwortung gezogen, sondern nur bemerkt, was man dabei auszusetzen habe, und die Wahl gelassen, entweder der Bemerkung Rechnung zu tragen, oder seine Gedanken unverändert außer dem Kanton drucken zu lassen; ein Ausweg, der vielleicht den Buchdruckereien unangenehm seyn mochte (den sie jedoch leicht umgehen konnten), der aber der Freiheit zu schreiben nicht hinderlich war. Freilich konnte es geschehen, daß in solchem Falle der Verfasser sich in einer Vorrede oder einer litterarischen Anzeige eines Verbots der Bernischen Censur berühmte. Man verhehlte sich nicht, daß die Censur nur für die Obrigkeit selbst nachtheilig sey, während ringsum Preßfreiheit eingeführt war, oder vielmehr, wenigstens in vielen Kantonen, Preß-Lizenz; Angriffe erfolgten auf allen Seiten, welchen die Regierung keine Vertheidigung entgegensetzte; und was dagegen allenfalls erschien, dem legte man um der Censur willen — obschon ganz unbegründet — einen offiziellen Charakter bei. Die Bernische Censur sprach keine Billigung dessen aus, was sie zu drucken bewilligte, sondern sie versagte blos dem ihre Zustimmung, was sie als bestimmt nachtheilig oder gefährlich erkannte. Allein eben der Mißbrauch, der in Appenzell, Zürich und anderswo mit der Presse getrieben wurde, ließ es der Bernischen Regierung nicht zu, durch Aufhebung aller Vorsorge ähnliche Angriffe, wie gegen sie statt fanden, — ärger fast als offener Krieg, — auf andere verbündete Regierungen zuzugeben. Zwei Schweizerblättern wurde aus besonderen Veranlassungen und nicht unbedingt, einem dritten, das Aufruhr

predigte, und gegen welches keine Genugthuung zu erhalten war, der Eintritt untersagt. Ob übrigens die Kantone, in denen die Censur nicht existirte, oder wo sie früher aufgehoben wurde, mehrere Ruhe, größere Zufriedenheit, längern Bestand ihrer Einrichtungen dabei erhalten haben, darüber hat die Erfahrung entschieden, und wohin es mit der Preßfreiheit kommen werde, ob verfängliche, vielleicht harte und ängstliche Preßgesetze freien Aeußerungen günstiger seyn werden, als eine schonende, milde Censur, das wird die Zukunft lehren.

Wie dem Geheimen Rathe alle diejenigen Korrespondenzen oder Mittheilungen oblagen, welche in besondern Kantonal-Verhältnissen oder in Privat-Angelegenheiten mit dem Auslande stattfinden mochten, so besorgte er auch den Bezug der Pensionen, welche ausgediente Militärs von Frankreich zu empfangen hatten, und wo mancherlei Formalitäten, die genau beobachtet werden mußten, eine Hülfleistung erforderten. Viele arme, alte Soldaten fanden diese ohne Auslagen noch Säumniß, sie erhielten durch die Oberämter ihre Papiere zur Unterschrift und nachher eben so das Geld; ungefähr 24,000 franz. Franken wurden auf diese Weise vertheilt. In Erb-Angelegenheiten, bei Niederlassungen, Reklamationen im Auslande u. dgl. ließ jedesmal der Geheime Rath seine Verwendung oder Empfehlung eintreten, wenn durch dieselbe die Angelegenheit eines Kantons-Angehörigen befördert werden konnte. Dem Amtsschultheißen insbesondere lag ob, mit den fremden akkreditirten und in Bern anwesenden Gesandten alle Gegenstände zu behandeln, welche durch Besprechung befördert werden konnten, und allenfalls diejenigen Schwierigkeiten zu schlichten, oder an Behörde zu bringen, die sich wegen Privat-Angelegenheiten hiesiger Angehöriger mit Personen erheben mochten, die als zu fremden Gesandtschaften gehörig, nicht unter hiesiger Gerichtsbarkeit stunden. Den Schultheißen lag auch ob, diejenigen Höflichkeitsbezeugungen zu erweisen, die ehemals, alsdann freilich nach größerm Maßstabe, vom Stande selbst ausgiengen, und zu diesem Ende hatten sie die gleiche Gehaltszulage zur Rathsbesoldung, die schon unter der Mediations-Regierung festgesetzt gewesen war.